



Marktgemeinde Thalheim

Umwelt

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land

Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

An das
Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels
Gemeindeplatz 1
4600 Thalheim bei Wels

Eingangsstempel

ANTRAG

zur Teilnahme an der Förderung Streuobstwiesen und Streuobstzeilen

Ort/Datum:

1 Förderungswerber/in

Name

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Tel. Nr.

E-Mail

Betriebsnummer

IBAN

BIC

2 Angaben zur Fläche (Flächen unter 500 m² werden nicht berücksichtigt)

Bezeichnung (Feldname, Schlagname)	Parz.Nr.	Stückzahl/Obstbäume

Gesamt:

Stk.

Der Förderantrag muss rechtzeitig eingebracht und vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere sind die Angaben über den Feldnamen/Schlagnamen und die Parzellennummern anzugeben.

3 Erklärung des/r Förderungswerbers/in

Ich erkläre mich mit den Richtlinien zur Förderung von Streuobstwiesen und Streuobstzeilen einverstanden und bestätige hiermit die Richtigkeit der angeführten Angaben.

Datum:

Unterschrift :

4 Vermerkt der Marktgemeinde Thalheim

Förderungswürdige Obstbäume:	Stk.	Subvention: €
------------------------------	------	---------------

Richtlinien zur Förderung von Streuobstwiesen und Streuobstzeilen in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels

§1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels fördert im Gemeindegebiet von Thalheim die Pflege bzw. Erhaltung von Streuobstwiesen und Streuobstzeilen. Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung von großkronigen Obstbäumen, Obstwiesen und Alleen, welche unser typisches Landschaftsbild prägen. Streuobstwiesen und Streuobstzeilen bieten darüber hinaus natürliche Lebensräume für viele vom Aussterben bedrohte Vogel-, Käfer- und Schmetterlingsarten.

§ 2 Förderungsvoraussetzung

- 1) Die Förderung ist auf das Gebiet der Marktgemeinde Thalheim beschränkt.
- 2) Gefördert wird die Bewirtschaftung und Erhaltung von Streuobstwiesen, das heißt von ein – oder mehrmähdigen Baumwiesen mit mindestens 30 und maximal 100 Bäumen/ha und Streuobstzeilen mit mindestens 7 räumlich zusammenhängenden Bäumen (Halb – oder Hochstamm und Mostobstsorten).
- 3) Berücksichtigt werden Streuobstwiesen ab einer Fläche von 500 m² und Streuobstzeilen ab einer Länge von 50 m.
- 4) Der Förderungswerber verpflichtet sich die Fläche zu pflegen und den Baumbestand zu erhalten.
- 5) Förderungswerber können ausschließlich natürliche und juristische Personen sein, die im Gemeindegebiet von Thalheim landwirtschaftliche Flächen auf eigenen Namen und Rechnung bewirtschaften.
- 6) Der Förderantrag muss rechtzeitig am Marktgemeindegamt Thalheim bei Wels eingebracht werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden für die Fördermittelvergabe in Betracht gezogen. Insbesondere sind die Parzellennummern sowie die Anzahl der Obstbäume anzugeben.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

Für die Förderung von Streuobstwiesen und Streuobstzeilen werden im Budget entsprechende Mittel bereitgestellt.

Die Förderung beträgt max. Euro 3,00 pro Obstbaum. Sollte bei einer Förderung von Euro 3,00 pro Obstbaum die im Budget veranschlagte Summe überschritten werden, wird der Fördersatz aliquot gekürzt. Die Gesamthöhe der Fördermittel wird jeweils im Zuge der Budgetberatungen festgelegt.

Die Förderung von Streuobstwiesen wird bis auf Widerruf in der gegenständlichen Form abgewickelt und im Jänner ausbezahlt.

Übrigbleibende Fördermittel aus der Förderaktion „Boden- und Gewässerschutz“ können für die Förderung von Streuobstwiesen herangezogen werden.

§ 4 Rechtsanspruch

Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Marktgemeinde Thalheim bei Wels.

Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Thalheim bei Wels keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 5 Antrag auf Erledigung

Anträge sind mittels Formblatt an die Marktgemeinde Thalheim bei Wels bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Jahres zu richten.

§ 6 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels alle der Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen und sich mit der Kontrolle an Ort und Stelle über die Durchführung der geförderten Maßnahme durch Organe der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einverstanden zu erklären.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Die Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien wird mit dem Verlust der Förderung geahndet.

§ 8 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.07.2020 beschlossen und treten mit 03.07.2020 in Kraft. Die Richtlinien vom 27.06.2013 treten außer Kraft.

Die Datenschutzinformation der Marktgemeinde Thalheim finden Sie unter: www.thalheim.at/datenschutz